

Allgemeine Lieferbedingungen der *noris plastic* GmbH & Co.KG

I. Allgemeines

1. Lieferungen erfolgen nur auf Grund nachstehender Bedingungen, welche der Käufer mit seiner Auftragserteilung anerkennt.
2. Diese gelten als ein für allemal vereinbart, selbst wenn sie etwa abweichenden Bedingungen bzw. Gegenbestätigungen widersprechen, es sei denn, daß im Einzelfall Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
3. Für den Fall, daß einzelne Bedingungen rechtsunwirksam sein sollten, gilt das wirtschaftlich Gewollte, sowie der übrige Teil dieser Bedingungen.
4. In Zweifelsfällen gilt die Empfangnahme der Waren als Anerkennung dieser Bedingungen.
5. Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend.
6. Circa-Liefermengen räumen dem Verkäufer eine Mengentoleranz von +/-10% ein.

II. Lieferung

1. Lieferfristen werden nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und vorbehaltlich richtigen und rechtzeitiger Selbstbelieferung angegeben.
2. Teillieferungen sind zulässig und gelten hinsichtlich Rechnungserteilung und Zahlung als besonderes Geschäft.
3. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.
4. Alle Fälle höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Arbeiter- bzw. Rohstoffmangel, Streiks, Störungen bei Versand, behördliche Verfügungen, befreien für die Dauer der Störung von der Lieferverpflichtung.

III. Preise

1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung.

IV. Zahlung

1. Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse.
2. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der Zustimmung durch den Lieferer. Spesen, Kosten und sämtliche Gefahren gehen voll zu Lasten des Käufers.
3. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, dann darf der Lieferer Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren Eigentum des Lieferers. Der Käufer ist befugt, über die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse. Der Lieferer erwirbt ein Miteigentum an dem Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Ware zu dem Wert des anderen Materials.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes zur Sicherung der beteiligten Vorbehaltsware an den Lieferer ab. Er ist ermächtigt, diese bis auf Widerruf oder die Einstellung seiner Zahlungen an den Lieferer für dessen Rechnung einzuziehen.
4. Zugriffe Dritter auf die dem Lieferer gehörenden Waren und Forderungen sind diesem vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

VI. Gewährleistung

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware - soweit zumutbar, auch durch eine Probeverarbeitung - auf ihre Fehlerfreiheit und Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck sorgfältig zu prüfen, andernfalls entfällt jegliche Haftung.
3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
4. Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach Wahl des Lieferers auf Ersatzteillieferung, Wandlung oder Minderung. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Lieferers zurückgesandt werden.
5. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

VII. Schadenersatz

Die Verpflichtung des Lieferers zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund - auch für Verzug oder Haftung für Mangelfolgeschäden bei zugesicherten Eigenschaften - ist begrenzt auf den Rechnungswert der an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.

VIII. Gefahrenübergang

Mit Versand der Ware geht unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt, die Gefahr auf den Besteller über mit Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, Lagers oder unseres Gebäudes.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung des Liefergegenstandes. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

X. Rücktrittsrecht

Der Lieferer ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Liefervertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Lieferfirma.
3. Gerichtsstand für beide Teile ist Nürnberg.
4. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei deutsches Recht anzuwenden ist.

XII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Lieferbedingungen zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.